



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

bearbeitet von: Julia E. Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

AZ: VII-322-00000-2021/047-004

E-Mail: j.herbst@iq.bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 28.02.2022

20. Hinweisschreiben: Vierte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung und Hygieneplan ab dem 07.03.2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie Hinweise zu Änderungen in für Ihre Schule wesentlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Sie betreffen die Schul-Corona-Verordnung sowie den ab dem 7. März 2022 geltenden Hygieneplan.

1. Schul-Corona-Verordnung

Vorbemerkung: Die Schul-Corona-Verordnung ist nach dem Muster aufgebaut, dass zunächst der Grundsatz genannt wird und anschließend Ausnahmen von eben diesem Grundsatz geregelt werden. Der Grundsatz für die Maskenpflicht ist in § 2 der Verordnung zu finden, wonach eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht besteht. Ausnahmen davon finden sich in § 4 der Verordnung.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Zusammengefasst stellen sich die wichtigsten Änderungen der 4. Schul-Corona-Verordnung wie folgt dar:

- Für Schülerinnen und Schüler an ihrem Sitzplatz im Unterricht ist die Maskenpflicht aufgehoben, allerdings bleibt die Empfehlung seitens des Bildungsministeriums eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ausdrücklich bestehen,
- Schülerinnen und Schüler können sich auch dann im Freien ohne Maske bewegen, wenn sie nicht in ihrer definierten Gruppe sind, wobei in diesem Falle auch der Mindestabstand aufgehoben ist,
- für andere schulzugehörige Personen ist der Mindestabstand im Freien aufgehoben,
- ebenso ist der Mindestabstand aufgehoben bei der Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind (§ 4 Nummer 10).

Die genannten Änderungen treten am 7. März 2022 in Kraft.

2. Hygieneplan

Zur Umsetzung der schrittweisen Lockerungen der Corona-Maßnahmen an Schulen wird der Hygieneplan für SARS-CoV-2 mit Wirkung ab dem 07.03.2022 angepasst. Im Folgenden sind die wichtigsten inhaltlichen Änderungen für Sie zusammengefasst:

Reduzierung der Dokumentationspflichten

Aufgrund der Aktualisierung des Kontaktpersonenmanagements (KPM) in Schulen ist es zukünftig nicht mehr notwendig, die Zusammensetzung der Klassen täglich zu dokumentieren. Der Einsatz von Lehrkräften und externen Personen in den jeweiligen Klassen muss weiterhin nachvollziehbar sein.

Aufhebung der definierten Gruppen

Eine Bildung von definierten Gruppen ist ab dem 07.03.2022 nicht mehr notwendig. Der Unterricht, insbesondere auch der Sport- und Musikunterricht sowie Unterricht im Fach Darstellendes Spiel, kann wieder jahrgangsübergreifend stattfinden. Schulsportliche Wettbewerbe können unter Beachtung der weiteren Vorschriften durchgeführt werden.

Des Weiteren sind die Begrenzung der Personenanzahl für den Sanitärbereich, die Festlegung von Pausenbereichen sowie die Umsetzung eines Konzepts zur Wegeführung nicht mehr notwendig.

Schulfahrten

Die Vorgaben zu den Schulfahrten wurden an die aktuellen Regelungen angepasst. Folglich können Buchungen unter Beachtung der Festlegungen zur eigenverantwortlichen Übernahme von Stornierungskosten, die nicht über die erforderliche Reiserücktrittsversicherung abgedeckt sind, durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz